



Reformatiönstadt Europas  
Cit  europ enne de la R forme  
European City of the Reformation

Stadt Leipzig • Amt • 04092 Leipzig



**Stadt Leipzig**

Der Oberb rgermeister

Herrn  
Frank Anstatt  
Elstersprecher der Ernst-Zinna-Schule und BTA und  
Arbeitskreisleiter der F S im Stadtelternrat Leipzig

**Dezernat/Referat/Amt**

Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit  
und Schule

Amt f r Jugend, Familie und Bildung

Abt. Bildung, SG techn.-organ.

Schultr geraufgaben

Rathaus Wahren

Georg-Schumann-Str. 357, 04159 Leipzig

Bearbeiter/-in:

Frau Rahnefeld, Tel. 123-1228

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Rah

10.11.2017

## Ihre Fragen zum Thema Fahrdienst

Sehr geehrter Herr Anstatt,

bereits mit Ihrem Vorg nger Herrn Stieber waren wir im engen Kontakt zum Thema Behindertenfahrdienst und haben auch schon einmal an einer Arbeitskreissitzung teilgenommen und verschiedene Fragen diskutiert. Jetzt haben Sie sich mit neuen bzw. wiederkehrenden Fragen an uns gewandt, die ich Ihnen gern umfassend beantworten m chte:

**1. Welche gesetzliche Grundlagen gilt f r die Bef rderung von F rdersch lern? Sind diese an zus tzliche Bedingungen gebunden, z. B. den Besuch eines Hortes? und 3. Ist die Stadt auch f r Kinder zust ndig, welche in der Stadt Leipzig beschult werden, ihren Wohnsitz aber in den anliegenden Kreisen (Nordsachsen, Leipzig Land) haben. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?**

Laut § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen (SchulG), ist die kreisfreie Stadt (hier: Stadt Leipzig), in deren Gebiet sich die Schule befindet, „Tr ger der notwendigen Bef rderung **der Sch ler (aller)** auf dem Schulweg bei  ffentlichen Schulen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Tr ger.“ Tr gerschaft im gesetzlichen Tatbestand bezieht sich dabei einerseits auf die Organisations- und Einrichtungsverpflichtung und andererseits auf die Kostentragungspflicht (Kostenlast). Die Sch lerbef rderung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen und gegen ber jeder Sch lerin/jedem Sch ler sicherzustellen, der auf sie angewiesen ist. **Die Bef rderungspflicht gilt auch f r ausw rtige Sch ler/-innen, die eine Schule im Stadtgebiet der Stadt Leipzig besuchen.**

Die M glichkeit, durch Satzungsregelungen die Sch lerbef rderung einzuschr nken oder selbst nicht zu organisieren, findet sich im Gesetz nicht. Unzul ssig w re es somit, betroffene Sch ler/-innen und Eltern auf die Selbstbef rderung oder das Selbstorganisieren einer Bef rderung zu verweisen und sich lediglich auf die  bernahme der entstehenden Bef rderungskosten zu beschr nken. Die Sch lerbef rderung dient somit nicht nur der Sicherstellung der Schulpflicht, sondern auch der Gew hrleistung des Grundrechts auf Schulbildung.

Die Kommunen k nnen die Kostenbeteiligung der Familien an der Sch lerbef rderung per Satzung regeln. Die entsprechende Erm chtigungsgrundlage findet sich im § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SchulG.<sup>1</sup> Hierzu geh ren Eigenanteile aber auch die M glichkeit der Festsetzung von H chstgrenzen bei  bernahme der Kosten f r die Bef rderung.

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage gibt es in der Stadt Leipzig die Satzung zur Schülerbeförderung. Nach Beantragung und Bewilligung besteht der Anspruch auf Beförderung mit dem Behindertenfahrdienst von der Wohnung zur Schule und zurück und die Gewährung von Erstattungsansprüchen. Konkret für Schwerbehinderte besteht die Möglichkeit für den Schulweg einem Fahrdienst zu nutzen, aber auch das Kind selbst zu fahren und die Pkw-Kosten abzurechnen bzw. das Kind in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu begleiten und die Hälfte der Kosten für eine Monatskarte erstattet zu bekommen.

Woher die Schüler/-innen kommen, die eine Schule in Leipzig besuchen, spielt aufgrund des Schulstandortprinzipes keine Rolle. Als Schuloberzentrum und durch seine breite Schullandschaft und das Angebot von guten bis sehr guten Schulen sind die Leipziger Schulen auch von Schüler/-innen anderer Kommunen und Landkreise sehr nachgefragt. Die Organisation und Kostentragung der Fahrten trägt in jedem Falle die Stadt Leipzig. Die Familien beteiligen sich lediglich mit einem Eigenanteil von 175 € pro Schuljahr an den Schülerbeförderungskosten (Schülerspezialverkehr). Genau so ist es auch im Schülerindividualverkehr geregelt.

An zusätzliche Bedingungen sind die Förderschüler nicht gebunden, aber es ist für die Organisation und reibungslosen Ablauf schon besser, wenn z. B. die Lernförderschüler den Hort besuchen und eine geordnete Gruppenbeförderung stattfinden kann. Durch die unterschiedlichen Unterrichtsenden kann der Fahrdienst seine Tour meist nicht so durchführen wie geplant und es kann zu Wartezeiten kommen, wenn das Fahrzeug von der einen bis zur nächsten Stunde nicht wieder zurück ist.

## **2. Wer ist Ansprechpartner in der Stadt?**

Ansprechpartner im Schülerspezialverkehr (Behindertenfahrdienst) sind:

Frau Preiß, Sachbearbeiterin, Tel. 123-1074

Frau Schenk, Sachbearbeiterin, Tel. 123-1077

Frau Rahnefeld, Sachgebietsleiterin, Tel. 123-1228

## **4. Die Stadt macht die Verträge mit den Fahrdiensten. Haben die Fahrdienste bei Einstellung von Fahrern Besonderheiten zu beachten oder sich Unterlagen vorlegen zu lassen (z.B. Führungszeugnis).**

Um als Fahrer bei einem Fahrdienstunternehmen eingestellt zu werden, bedarf es keiner speziellen beruflichen Qualifikation. Die eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer befinden sich in einem festen Arbeitsverhältnis und müssen grundsätzlich zuverlässig und geeignet sein.

Voraussetzungen, um als Fahrpersonal zum Einsatz kommen zu können sind ein gültiger Führerschein und eine mind. dreijährige Fahrpraxis sowie ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag. Die Zeugnisse dürfen bei Einstellung nicht älter als drei Monate sein und werden jährlich neu nachgefordert. Eine Mitarbeiterin des Bereiches Schülerbeförderung überprüft in Abständen die Vollständigkeit und Vorlage aller Zeugnisse.

Das eingesetzte Personal (Fahrer/in und Begleitperson) muss sich jederzeit mittels Dienstausweis ausweisen. Das Fahrdienstunternehmen muss seine Angestellten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zum Problemkreis der Arten von Behinderungen, der ersten medizinischen Hilfe, zum Umgang mit Rollstühlen, Gehilfen, Spezialsitzen etc. und zum Datenschutz schulen. Auch das wird von einer Mitarbeiterin der Schülerbeförderung überprüft.

## **5. Haben Eltern Einflussmöglichkeiten, wenn die Fahrzeiten überdurchschnittlich lange sind (z.B. doppelt so lang als normal unter Berücksichtigung des normalen Verkehrsaufkommens)? Haben Eltern Auskunftsrechte zu Fahrtrouten?**

Eine Vorschrift wie lange Fahrzeiten grundsätzlich sein sollen, gibt es nicht, nur eine Empfehlung in Form von Gerichtsurteilen. In den Urteilen wird klargestellt, dass für Schüler eine Schulwegdauer von bis zu 60 Minuten zumutbar ist. (OV B Bautzen, Beschluss vom 16.04.2009 – 2 B 305/08). Uns ist natürlich daran gelegen, die Schüler/-innen so gut es geht zu befördern. Häufig kommt natürlich erschwerend hinzu, dass Schüler/-innen nicht selten einfache Entfernungen von 30-60 Km pro Strecke vom Wohnort zur Schule täglich haben, wo schon beim direkten Weg eine Fahrzeit von 60 Minuten unter Berücksichtigung des Verkehrs kaum zu halten ist. Die Schüler/-innen werden

grundsätzlich in Gruppen befördert. Auch wenn der Fahrdienst anhand der Adresse die Fahrten so gut es geht optimiert, werden vor allem auswärtige Schüler/-innen manchmal auch länger unterwegs sein. Die Tour wird vom Fahrdienst vorgelegt und von uns genehmigt. Nach dieser Tour wird gefahren. Ein Auskunftsrecht der Eltern über den Fahrtweg ist nicht vorgesehen. Wenn es Probleme gibt, sollen sich die Eltern an uns als Vertragspartner wenden. Wir kommunizieren dann mit den Fahrdiensten, prüfen die Tour und können in manchen Fällen auch eine Touränderung erreichen. Dafür ist es aber wichtig, dass sich die Betroffenen immer direkt und sofort an uns wenden, wenn das Problem auftritt.

**6. Was können Eltern tun, wenn durch erhöhtes Fahrdienstaufkommen Verkehrsprobleme entstehen und die Kompetenzen der AG Verkehrssicherheit nicht mehr ausreichen (z.B. fehlende Parkplätze in der Martinstraße)? Kontrollen durch das Ordnungsamt sind da wenig zielführend da sie die fehlenden Parkmöglichkeiten nur verschärfen. Gleichwohl wenn Fahrdienste Zeiten überbrücken und dadurch das Fahrzeugaufkommen unnatürlich erhöht wird (z.B. bei Rauchpausen)? Bisher erhält man nur unangenehme Antworten und Drohungen mit Verweis auf Persönlichkeitsrechten, wenn es durch Eltern dokumentiert wird.**

Die Eltern sollen sich auch bei solchen Problemlagen immer erst einmal an uns wenden oder an die Schule, die uns dann informiert. Die Mitarbeiter führen sowieso sporadisch Fahrdienstkontrollen durch und gehen bei Hinweisen diesen immer nach. Vor allem das Parken, Rauchen auf dem Schulgelände oder im Fahrzeug, fehlende Sitzerrhöhung etc. sind Themen, die immer wieder auftreten, sich aber nach den regelmäßigen Gesprächen mit den Fahrdiensten schnell einstellen. Die Verkehrsprobleme können teilweise aufgrund der Gegebenheiten auch durch ganz besondere Achtsamkeit und Weitsicht nicht gelöst werden, hier setzen wir uns dann mit anderen, zuständigen Bereichen in Verbindung. Wichtig ist aber auch hier eine konkrete Aussage zum Vorfall, d. h. Welches Kind betrifft es, welches Fahrzeug, welches Kennzeichen, Ort, Zeitpunkt? Auf allgemeine Beschwerden können wir nicht reagieren .

**7. Kinder aus dem Landkreis Nordsachsen müssen am Sammelpunkt auf dem Parkplatz in der Torgauer Str. 49 umsteigen. Dort ist laut Aussage von Eltern nur ein Fahrer vor Ort. Wenn ein Kind, oder der Fahrer selbst, ein dringendes Bedürfnis hat, sind die anderen Kinder unbeaufsichtigt! Besonders bei Kindern mit geistigen Einschränkungen kann das schnell zum Problem werden! Ist dieser Sachverhalt bekannt und laut Verträgen so in Ordnung?**

Das Erfordernis des Umsteigens ist uns bekannt, das Problem der fehlenden Aufsicht beim Verrichten der Notdurft nicht. In den meisten Fahrzeugen befindet sich eine Begleitperson, sodass diese Situation nicht vorkommt. Wenn der Fahrer aber doch einmal alleine ist, gehen wir grundsätzlich nicht davon aus, dass der Fahrer die Kinder allein lässt. Wir werden das Thema bei unserer jährlichen Zusammenkunft mit den Fahrdiensten allerdings noch einmal ansprechen und Ihre Sorge weitergeben.

Ich hoffe, Ihre Fragen zur Ihrer Zufriedenstellung beantwortet zu haben. Bei Rückfragen melden Sie sich gern noch einmal bei uns. Wichtig ist vor allem die Mitteilung an die Eltern, dass sie Probleme gleich und konkret bei uns ansprechen. Wir wollen immer versuchen die bestmögliche Variante für die Schüler/-innen umzusetzen, was uns aber in der Gesamtbetrachtung nicht immer gelingen wird. Auch wir sind auf die Mitwirkungspflicht der Eltern angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Katja Rahnefeld  
Sachgebietsleiterin  
techn.-organ. Schulträgeraufgaben

